



Allgemeines

Personen, die Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen oder in den letzten zwei Wochen Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen die Sporthalle nicht betreten.

Alle Personen müssen auf den Verkehrsflächen innerhalb der Sporthalle (z.B. beim Einlass oder Verlassen der Halle) eine textile Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Abstandsregeln beachten.

Alle Personen sind verpflichtet, sich nach dem Betreten der Sportanlage die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.

Zuschauer unterliegen der Maskenpflicht und dürfen das Spielfeld nicht betreten.

Ein Betreten der Sporthalle für Zuschauer ist über den Haupteingang (Hallenmitte) gestattet.

Ansammlungen von Menschen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen in Warteschlangen vor der Sportanlage sowie in der Sporthalle einzuhalten.

Auf der Tribüne gilt zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand. Personen aus einem Haushalt können zusammensitzen.

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette muss jeder Zuschauer am Eingang seinen Namen, Adresse und Tel.-Nummer und Zeitpunkt des Betretens der Sportanlagen auf einen Einzelzettel dokumentieren.

Mannschaften_Trainer/innen_Betreuer/innen_Schiedrichter/innen_Kampfgericht

Das Betreten der Sporthalle für die Gastmannschaft erfolgt über den Haupteingang (Hallenmitte).

Die Heimmannschaft nimmt den seitlichen Eingang zu den separaten Umkleiden im Anbau.

Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist eine Liste der Anwesenden mit Namen, Adresse und Tel.-Nummer und Zeitpunkt des Betretens der Sporthalle zu führen.

Die Ausübung von nicht-kontaktfreiem Sport ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen unter Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts in Außen- und Innensportanlagen erlaubt.

Bei der Nutzung von Sammelumkleiden ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Nutzer haben die Einhaltung des Mindestabstandes und Belüftung in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. Die Einhaltung des Mindestabstands ist von den jeweiligen Nutzern eigenverantwortlich sicherzustellen.

Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, dürfen die Sportstätte nicht betreten, bzw. werden von den Ordnern der Sportstätte verwiesen.